

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse  
**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte  
**Band:** 61 (1967)

**Artikel:** Die Entstehung des nachreformatorischen Generalvikariats der Diözese Lausanne aus dem Propsteigericht von Freiburg : 1563-1600  
**Autor:** [s.n.]  
**Kapitel:** Die Errichtung des Propsteigerichts im Jahr 1563  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-129136>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Diözese von Weihbischof Johannes Peronis und Generalvikar Jean Vuarnier visitiert<sup>1</sup>. Nach dem Tod Bischof Alardets blieb der bischöfliche Stuhl verwaist bis 1565, als Papst Pius IV. den Burgunder Antoine de Gorrevod zum neuen Bischof von Lausanne erhob. Der Zustand der Diözese wurde durch diese Wahl kaum verändert, denn Gorrevod hatte bis zu seinem Tod im Jahr 1598 nur geringen Einfluß auf die Diözesanverwaltung. Diese wurde vom Nuntius und vom Freiburger Rat gelenkt, der sich für die rein geistlichen Belange des schon vor der Reformation bestehenden und in der Folge ausgebauten Dekanatsgerichts bediente. Der von der Kirche selbst gewünschte Schutz des Staates entwickelte sich rasch zum Staatskirchentum. Die Befreiung der kirchlichen von der staatlichen Gewalt schritt nur langsam und über viele Krisen voran; der Prozeß dauerte in der Diözese Lausanne bis ins 19. Jahrhundert. Die Grundlagen für die Emanzipation wurden jedoch während der vierjährigen Vakanz des Lausanner Stuhls von 1561–1565 gelegt; das Nichtvorhandensein einer bischöflichen Gewalt lieferte den Anlaß, das Konzil von Trient die Mittel<sup>2</sup>. Alle Reformen erfolgten auf Grund der in Freiburg schon vorhandenen Institutionen. Im folgenden soll nun gezeigt werden, wie nach dem Dekanatsgericht auch der Propst des jungen Kapitels von St. Niklaus (errichtet 1512) mit Jurisdiktionsgewalten ausgestattet wurde, die über sein Kapitel hinaus den ganzen Kanton Freiburg betrafen und schließlich zum neuen Generalvikariat der Diözese Lausanne führten. Die Verhältnisse in den von Freiburg unabhängigen Teilen der Diözese, also in Solothurn und in den burgundischen Pfarreien um Jougne, sollen in späteren Aufsätzen dargestellt werden<sup>3</sup>.

### DIE ERRICHTUNG DES PROPSTEIGERICHTS IM JAHR 1563

Die Befugnisse des Dekans des Kapitels und Dekanats Freiburg erstreckten sich besonders über die Laien in Matrimonialsachen, aber auch über die Geistlichkeit. Das Recht der Ausstellung von Dimissorien, das er ausübte, stand ihm nur auf Grund der Notlage zu. Die unerlaubte

<sup>1</sup> a. a. O. p. 10 ff.

<sup>2</sup> P. Rück, Freiburg und das Konzil von Trient, in: ZSKG 59 (1965) p. 177–192.

<sup>3</sup> Vgl. auch P. Rück, Bischof und Nuntius im Bemühen um den Wiederaufbau der Diözese Lausanne nach der Reformation 1565–1598, in: Schweiz. Zts. für Geschichte 18 (1968). Die Seitenzahlen des im Druck befindlichen Aufsatzes können noch nicht zitiert werden.

Ausstellung von Dimissorien wurde vom Tridentinum in Sessio VII Cap. X verboten. Der Diözesanklerus von Lausanne kümmerte sich, wie aus verschiedenen Quellen hervorgeht, nur wenig um die vom Freiburger Rat sanktionierten Gebräuche und holte sich seine Ausweise, wo er sie eben bekam. Daher haben die Wortführer der Reform in Freiburg verlangt, daß die Erneuerung des kirchlichen Lebens vor allem beim Klerus einzusetzen habe. Die eigentlichen Protagonisten der kirchlichen Neuordnung nach 1561 waren in Freiburg der Stiftspropst Claude Duvillard und der Stadtprediger Stefan Rimling.

Aus nicht ganz durchsichtigen Gründen, jedenfalls wegen Auseinandersetzungen mit dem Klerus, verließ der Stiftspropst Simon Schibenhart im Jahr 1554 die Stadt Freiburg und zog sich nach Augsburg zurück. Obschon nun Pierre Dumont als Dekan und ranghöchstem Chorherren die Leitung des Kapitels zustand, scheint nicht er, sondern Claude Duvillard an der Spitze der Gemeinschaft gestanden zu haben <sup>1</sup>.

*Duvillard* (Du Villar, A Willario, A Wyler, Von Wyler und ähnlich) stammte aus Bulle. Er wurde um 1525 geboren. Sein Studiengang ist unbekannt. Seit dem 22. März 1549 war er Mitglied des Stiftsklerus von St. Niklaus <sup>2</sup>, seit dem 6. Mai 1549 Chorherr daselbst <sup>3</sup>. Er gehörte wohl schon damals dem Ehegericht des Dekans an, als dessen Mitglied er 1557–1563 bezeugt ist <sup>4</sup>. Während der Visitation der Diözese im Oktober 1559 begleitete er Weihbischof Johannes Peronis <sup>5</sup>. In den Jahren 1555–1556 und 1571–1575 war er Stiftskantor <sup>6</sup>. Am 29. Oktober 1563 wurde er zum Stiftspropst gewählt <sup>7</sup>. Er führte den Vorsitz der Schulerherrenkammer seit deren Gründung im Jahr 1576 <sup>8</sup> und besaß seit dem 29. Mai 1557 die Pfründe der dem Kapitel inkorporierten Pfarrei Châtel-Saint-Denis <sup>9</sup>. Am 14. April 1577 ist er gestorben <sup>10</sup>.

<sup>1</sup> RM 72 zum 28. August 1554.

<sup>2</sup> RM 66, vgl. auch zum 5. Dezember 1548.

<sup>3</sup> RM 66.

<sup>4</sup> P. RÜCK, Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion p. 325.

<sup>5</sup> P. RÜCK, Die letzten Versuche, p. 14.

<sup>6</sup> StA Handschriftliche Notizen zu Duvillard im Nachlaß Waeber.

<sup>7</sup> RM 88; Stefan Rimling hatte im Kapitel 4, Duvillard 6 und Hans Motelli (= Pit-teti) der Ältere 2 Stimmen erhalten.

<sup>8</sup> J.-N. BERCHTOLD, Notice hist. sur la Chambre des scolarques de la ville de Fribourg. . . par le chanoine Fontaine, Fribourg 1850, p. 42–43.

<sup>9</sup> L. PHILIPONA, Histoire de la seigneurie et du bailliage de Châtel-St-Denis, Châtel-St-Denis 1921, p. 442/47/62/68/80.

<sup>10</sup> Testament vom 10. April 1577, KA Donations nr. 169. Die Angabe Henggelers

Nach Schibenharts Wegzug mußte auch die Stelle des Stadtpredigers neu besetzt werden. Auf Veranlassung Glareans berief der Rat vorerst den Magister Martin Jung, der jedoch wegen unerfreulichen Lebenswandels 1561 Freiburg verlassen mußte. Sein Nachfolger war Magister *Stefan Rimling* aus Zurzach<sup>1</sup>. Rimlings Wirken sollte allen spätern Reformern in Freiburg zum Vorbild werden. Er unterbreitete dem Rat im Sommer 1563 eine Reihe von Reformvorschlägen<sup>2</sup>, nachdem die Venner in einer Eingabe vom Osterdienstag 1563 ihre Besorgnis über die sittlichen Zustände im Klerus geäußert hatten: *Wie die geistlichen, sye ordens lut oder annder priester, wenig achtind die gevarlickeit ives standes unnd sorgklich löuff der zytt, so sich in der Cristenheit der Relligion halb zutragend unnd sich noch vill minder von irem uppigen hurischen Lábenn entzüchind*<sup>3</sup>. Rimling schlug dagegen im ersten Artikel seines Reformplanes die Schaffung einer Behörde außerhalb des Rates vor, die *anderen priestern in sträflichen handlungen satisfaction und buoss* auferlegen könne. Damit wäre die Schaffung einer *katholischen Ordnung* gewährleistet. In den folgenden 7 Artikeln fordert Rimling die Reform des Klerus in verschiedenen Punkten. In diesem Zusammenhang ist vor allem der erste Artikel von Bedeutung.

Es scheint, daß Pierre Dumont und sein Chorgericht mit den Übelständen im Klerus nicht fertig wurden; es fehlte ihnen auch die kirchen-

in *Helvetia Sacra* (1962), p. 313, wonach Duvillard am 14. April starb, beruht auf einer spätern Notiz in MCap. I, f. 1 (Liste der Chorherren von 1578): *Claudius à Villario, sacrista*. Dazu wurde im 17. Jhd. geschrieben *Obiit 14. April 1577* und dazu später: *Non est iste Claudius*. Mit dem Sakristan Duvillard ist nämlich nicht der Propst, sondern einer seiner Verwandten gemeint, vgl. hienach p. 266. Dagegen trifft das später beigefügte Todesdatum auf den Propst zu. Duvillards Jahrzeit wurde 1587 zu *feria tertia post Quasimodo* gefeiert, d. h. nach dem neuen Stil am 7. April, während der Tag für 1577 auf den 16. April fallen würde, vgl. KA Anniversaires 1586–87. RM 115 zum 10. Juli 1577 bezeichnet Duvillard als verstorben, auch die StA Kirchmeierrechnung 22 a (1576/77) f. 9 meldet seinen Tod. – *Weitere Quellen zu Duvillard*: KA Châtel nr. 14 (1558), nr. 34 (1574), Tavel nr. 30 (1568), Donations nr. 159 (1567). *Literatur*: A. DELLION, Dictionnaire des paroisses catholiques du canton de Fribourg, Fribourg 1884, v. I, p. 170, 175, 273, 322, v. II (1884) p. 274–75, v. III (1885), p. 113, 127, 143, 168–169, v. VI (1888), p. 326–327, v. VIII (1896), p. 480; M. SCHMITT/J. GREMAUD, Mémoires historiques sur le diocèse de Lausanne II, Fribourg 1859, p. 396; G. BRASEY, Le Chapitre de S. Nicolas, Fribourg 1912, p. 42; *Dictionnaire hist. et biogr. de la Suisse II* (1924), p. 733; *Annales fribourgeoises 14* (1926), p. 252 zum 29. April 1565; G. MORIN, Un bréviaire clunisien du XII<sup>e</sup> siècle, in: ZSKG 38 (1944), p. 209–213.

<sup>1</sup> A. BÜCHI, Geschichte der kirchlichen Organisation von Freiburg, in: Die deutsche Seelsorge in der Stadt Freiburg, Freiburg 1893, p. 87 f.

<sup>2</sup> Autograph GS 271, vgl. RM 87 zum 23. Juni und RM 88 zum 15. Juli 1563.

<sup>3</sup> StA Législation et variétés nr. 55 (Projektbuch J), f. 67.

rechtliche Kompetenz. Der Rat ging deshalb auf Rimlings Vorschläge ein. Eine Kommission hat seine 7 Artikel geprüft und weiterentwickelt. Es nahmen an den Beratungen teil Stefan Rimling selbst, dazu die Chorherren von St. Niklaus, Benedikt Tuller (zugleich Johanniterkomtur)<sup>1</sup>, Claude Duvillard, der Cantor Homer Herpol<sup>2</sup> und der Kirchenvogt von St. Niklaus, Anton Krummenstoll<sup>3</sup>. Der Kommissionsbericht an die Regierung ist erhalten<sup>4</sup>. Rimlings erster Artikel wurde gutgeheißen. Eine geistliche Obrigkeit, schrieb die Kommission, sei notwendig, um den Rat zu entlasten. Es müsse zuerst ein Kapitelspropst gewählt werden, welcher der zu schaffenden geistlichen Obrigkeit vorstünde. Neben dem Propst sollten Stefan Rimling und wenn nötig der Johanniterkomtur, dazu der Dekan (Pierre Dumont), der Cantor (Homer Herpol), Hans Motelli (der Ältere)<sup>5</sup> und Claude Duvillard der neuen Behörde angehören. Auch der Stadtpfarrer (Wilhelm Schröter)<sup>6</sup> könne als Mitglied aufgenommen werden. Da er jedoch selten teilgenommen habe – gemeint sind die Sitzungen des Chorgerichts – und selbst Reformen nötig habe, da es früher auch nicht üblich gewesen sei, daß sich der Stadtpfarrer (Kilchherr) in die Sachen des Kapitels gemischt habe<sup>7</sup>, stellen die

<sup>1</sup> L. WAEBER, Constitutions synodales inédites du Prévôt Schneuwly, in: ZSKG 31 (1937), p. 48, besser J. K. SEITZ, Die Johanniter-Priester-Komturei Freiburg i. Ü. in: Freiburger Geschichtsbl. 17 (1910), p. 94–96, Regesten in Bd. 18 (1911). Tuller war Komtur von 1546–1573.

<sup>2</sup> RÜCK, Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion, p. 326.

<sup>3</sup> Über den früheren Genfer Domherren vgl. H. NAEF, Antoine Krumenstoll, chanoine de Saint-Pierre de Genève ou la carrière étrange du premier bailli de Gruyère, in: Annales fribourgeoises 28 (1940), p. 1–8, 33–44.

<sup>4</sup> GS 272 a.

<sup>5</sup> RÜCK, Die Entstehung p. 325, dazu RÜCK, Die letzten Versuche p. 14.

<sup>6</sup> RÜCK, Die Entstehung p. 325.

<sup>7</sup> Auch nach der Erhebung zum Kapitel im Jahre 1512 war der «Klerus von St. Niklaus» mit dem Pfarrer an der Spitze unterschieden worden vom «Kapitel von St. Niklaus» unter der Leitung des Propstes, obschon alle Stadtpfarrer seit 1512 auch als Chorherren dem Kapitel angehörten. Diese rechtliche Kuriosität ist zu verstehen als Auflehnung des bisher höchsten Geistlichen der Stadt, des Stadtpfarrers, gegen den Homo novus, den Propst. Das 16. Jhdt. brachte dem Stadtpfarrer noch manchen Kompetenzverlust, bis er sogar im Chor von seinem angestammten Ehrenplatz verdrängt wurde. Ähnlich mußte sich der Propst ja auch gegen den mächtigen Dekan durchsetzen, wie in diesem Aufsatz gezeigt wird. Die Unterscheidung zwischen Pfarrklerus und Kapitel wurde von Nuntius Bonhomini anlässlich der Synode von 1579 aufgehoben, weil sie einer realen Grundlage entbehrte, vgl. E. ISELE, Das Freiburger Münster St. Niklaus und seine Baulast, Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat Bd. 10, Freiburg 1955, p. 76. Über die Pfarrer seit 1512 vgl. L. WAEBER, Etude hist. sur la nomination des curés de Fribourg (maschschr. im Nachlaß Waeber auf dem StA), p. 35 ff.

Kommissionsmitglieder es dem Rate frei, Schröter aufzunehmen oder abzulehnen. Die Behörde sollte mit Ausnahme der dem Rat vorbehaltenen Malefizsachen in allen geistlichen Strafsachen urteilen können. Die Jurisdiktion des Propstes soll mit den durch die Ordensregeln gegebenen Einschränkungen auch für die Klosterinsassen gelten (Art. 3). Der Propst wird in Stadt und Land in jeder Kirche einen oder zwei Priester bestimmen, die allein zur Spendung der Sakramente berechtigt sein werden. Die Kenntnisse dieser Auserwählten sollen jährlich vor Ostern vom Propst und seinen Assessoren geprüft werden. Unfähige Priester werden beobachtet, dies jedoch ohne Einschränkung der Dekanatsgewalt (Art. 6). Die Überwachung des Klerus soll aber nicht dem Dekan allein überlassen werden<sup>1</sup>. Auch alle andern Artikel Rimlings wurden besprochen und zur Ausführung empfohlen.

Ich habe hier nur das Einschlägige ausgewählt<sup>2</sup>. Eine bereinigte Fassung der Kommissionsvorschläge wurde vom Kleinen Rat dem Rat der 200 vorgelegt und von diesem am 25. Oktober 1563 gutgeheißen<sup>3</sup>. Aus der bereinigten Fassung geht hervor, daß die neue Behörde in der oben vorgeschlagenen Zusammensetzung die Jurisdiktion über die Geistlichkeit in Stadt und Land innehatte. In einem letzten Dokument zur selben Sache werden die verschiedenen Punkte nochmals aufgenommen. Die für unsern Zusammenhang entscheidende Stelle lautet<sup>4</sup>:

*Diewyl das furnemist ampt der propstj in unnser Stiffz zu Sant Niclausen lange jar unverwesenn belibe und daruss meer ungehorsamkeit dan «regimens» under unnsern geistlichen gevolget, habenn wir anfangs geordnet, einen propst zu erwellen, dem die ubrigen geistlichen personen alle, syent weltlich priester oder ordenslutt, ( anstatt unnseres hirtenn ) sollind underwurffig unnd gehorsam sin in allen geistlichen sachenn, allein dem erwurdigen herren Dechan sin (geistlich gricht und consistorium) recht vorbehalten. Unnd demselbigen herren Propste fünff annder geistlich personen zugeordnet, die ime byrätig unnd hilflich sin, ouch mit ime allein gwallt habenn sollind, alle missbrüch, laster unnd väler der geistlichen nach der cristenlichen kilchenn regel unnd satzung zu reformieren, ze straffenn unnd ze züchtigenn one jemand widersag.*

<sup>1</sup> GS 272 b zu Punkt 6.

<sup>2</sup> Eine Übersicht über die andern Artikel bei L. WAEBER, *Constitutions synodales inédites* p. 50–57.

<sup>3</sup> RM 88.

<sup>4</sup> GS 319 c, p. 2.

Wir entnehmen diesen Bestimmungen, daß die neue Behörde nur über die Geistlichkeit zu richten hatte. Ihre Urteile waren vom Rat garantiert. Daneben blieb das alte Chorgericht des Dekans bestehen, dessen Jurisdiktionsbereich auch und vor allem die Laien in Matrimonialsachen betraf. Diese waren der kirchlichen Behörde wenigstens zum Teil verblieben, während alle andern vorreformatorischen Befugnisse jetzt von der weltlichen Obrigkeit übernommen waren. Andererseits bedeutet die Schaffung des Propsteigerichts einen ersten großen Verzicht des Rates. Es kann ja wohl kein Zweifel daran bestehen, daß die neue Behörde das erste Anzeichen für die Wirkung des Tridentinums in Freiburg darstellt. Ihre Schaffung war dem Rat vielmehr abgerungen worden, als aus den Quellen hervorgeht und nicht ohne Ironie hatte die Kommission bemerkt, der Rat müsse durch das neue Gericht «entlastet» werden. Der Erlaß disziplinarischer Verordnungen für die Geistlichkeit war von den katholischen Orten auf der Februartagsatzung von 1562 in Luzern verlangt worden<sup>1</sup>. Freiburg konnte vielleicht gerade wegen seiner Unabhängigkeit von einem Bischof die Reformen rascher durchführen als andere Kantone, aber es lag kaum in der Absicht der Politiker, die eigenen Gewalten zu beschneiden. Das Freiburger Propsteigericht erwies sich jedenfalls sehr bald als unabhängig und von eigener Dynamik. Waeber sieht meines Erachtens die Institution nicht richtig, wenn er von einer «Commission de discipline» spricht<sup>2</sup>.

Die Privilegien des Propstes von St. Niklaus waren schon vor 1563 ziemlich weitreichend, genau wie diejenigen des frühern Propstes von St. Vinzenz in Bern, die bekanntlich das Muster für Freiburg gebildet hatten: Spendung niederer Weihen, Absolution in Reservatfällen, Weihe von Kultgegenständen, Einsetzung der Pfarrer in den inkorporierten Pfarreien, Jurisdiktion über den Stiftsklerus<sup>3</sup>. Zu den innerstiftischen Kompetenzen kamen nun die Befugnisse über den ganzen freiburgischen Klerus hinzu. Das Kapitel von St. Niklaus und der Freiburger Rat hatten der Diözese einen neuen Generalvikar gegeben. Es handelte sich hier, wie die spätere Entwicklung zeigen wird, um gar nichts anderes.

<sup>1</sup> *Eidgen. Abschiede* Bd. 4, Abt. 2 (1556–1586), p. 198 nr. 151, vgl. auch H. REINHARDT / F. STEFFENS, *Die Nuntiatur des Giovanni Francesco Bonhomini*, Einleitung, Solothurn 1910, p. LXXII ff.

<sup>2</sup> L. WAEBER, *Constitutions synodales inédites* p. 97.

<sup>3</sup> MCap. II, e conv. libro (zusammen mit den Kapitelsstatuten von Propst Schneuwly).

Es ist auffallend, daß mit Ausnahme von Stadtpfarrer Wilhelm Schröter und Kaplan Antoine Bochier alle Mitglieder des Dekanatsgerichts auch dem neuen Chorgericht des Propstes angehörten. Schröter war wohl ausgeschieden, wie die oben erwähnte Kritik nahelegt. Bochier, der 1564 starb, war vielleicht altershalber nicht mehr in der Lage, an den Sitzungen teilzunehmen, oder er war einfach dem Vorherrschaftsanspruch des Kapitels gegenüber dem Liebfrauenklerus zum Opfer gefallen. Stefan Rimling dürfte als Nachfolger von Martin Jung auch am Ehegericht teilgenommen haben. Alle Mitglieder des neuen Gerichts gehörten dem Kapitel von St. Niklaus an. Am 25. Oktober 1563 hatte der Rat die Reformartikel gutgeheißen, am 29. Oktober wurde Claude Duvillard zum Propst und damit zum Vorsitzenden des neuen Gerichts gewählt<sup>1</sup>. Duvillard ist in der Folge als *lieutenant de jadis siège épiscopal de Lausanne* aufgetreten<sup>2</sup>. Eine Ernennung durch Bischof Antoine de Gorrevod ist nicht bekannt. Sie war vielleicht erfolgt, aber wie schon bei der Ernennung von Dekan Pierre Dumont zum Vizeoffizial im Jahre 1559 konnte der Bischof auch hier nur einen faktischen Zustand sanktionieren. Nicht umsonst beklagte sich Nuntius Bartolomeo Portia in einem Schreiben an den Kardinal von Como vom 15. Oktober 1575, in Freiburg und Solothurn säßen zwei Pröpste, *c'hanno o s'arrogano facultà di dar dimissorie et essercitare certi atti di giurisdictione episcopale*<sup>3</sup>.

Für die Jahre nach der Reform von 1563 ist zu beachten, daß mit der wiederkehrenden Bezeichnung «Chorgericht» sowohl das Ehegericht des Dekans wie das neue Gericht des Propstes gemeint sein kann. So wie die *festa chori* von den *festa fori* wurde auch das *ius chori* vom *ius fori* unterschieden. «Chorgericht» ist also gleichzusetzen mit «Geistlichem Gericht» ohne weitere Differenzierung. Die vom Dekan geleitete Institution hieß *Ehegericht*, *Consistorium decani*, *Chorgericht* oder *Geistlich Gericht*, die neue, vom Propst geleitete Gerichtsbehörde hieß ebenfalls *Chorgericht*, *Geistlich Gericht*, *Consistorium prepositi et capitularium*. Erst in den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts wurde die Bedeutung von Chorgericht auf das Ehegericht eingeschränkt. Schon bald nach 1563 beginnt sich eine Vermischung beider Institutionen abzuzeichnen.

<sup>1</sup> RM 88; L. WAEBER, *Constitutions synodales*, p. 58.

<sup>2</sup> KA Châtel nr. 16 zum 20. April 1572.

<sup>3</sup> F. STEFFENS/H. REINHARDT, *Die Nuntiatur...*, Dokumente Bd. I, Solothurn 1906, p. 69–70, nr. 41.